

Nebenverdienst: Steuern und Beiträge an die Sozialversicherungen

STEUERN

Auf der Website von Kantonen und Gemeinden www.ch.ch steht:

Wer neben seinem Haupterwerb noch einer weiteren Tätigkeit nachgeht, muss auch diese Einkünfte versteuern. Zudem sind beim Nebenverdienst Sozialabgaben geschuldet. Grundsätzlich muss jeder Lohn den Abzügen der AHV/IV/EO sowie der ALV unterworfen werden.

Ausnahme: Wenn die Lohnsumme aus der fraglichen Tätigkeit im Jahr beim betreffenden Arbeitgeber nicht mehr als 2'300 Franken beträgt, werden Beiträge zu den Sozialversicherungen nur auf Verlangen des Versicherten erhoben.

Wer sein Einkommen aus dem Nebenerwerb richtig in der Steuererklärung deklariert, kann – wie beim Haupterwerb auch – Abzüge für Berufsauslagen geltend machen. Wer in unselbständiger Stellung einen Nebenerwerb ausübt, kann für diese Tätigkeit die effektiven Berufsauslagen abziehen.

SOZIALVERSICHERUNGEN

In der Informationsbroschüre des Bundesamts für Sozialversicherung „Selbständigerwerbende in der schweizerischen Sozialversicherung“ (<https://www.ahv-iv.ch/p/2.09.d>) steht:

Wenn Sie in der Schweiz eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, sind Sie in der AHV/IV/EO beitragspflichtig. Grundlage für die Berechnung der Beiträge bildet das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gemäss Veranlagung für die direkte Bundessteuer. Die Steuerbehörden melden das Nettoeinkommen, d.h. das Einkommen ohne Aufrechnung des bei den Steuern, nicht aber bei der AHV zulässigen Abzuges für persönliche AHV/IV/EO-Beiträge. [...] Auf dem im Betrieb investierten Eigenkapital wird ein Zins berechnet und vom Einkommen abgezogen. Vom dem so ermittelten beitragspflichtigen Einkommen entrichten Sie als Selbständigerwerbende Beiträge von 9,65 %. Erreicht das Einkommen den vom Bundesrat festgesetzten Grenzbetrag nicht, leisten Sie die Beiträge nach einem reduzierten Beitragssatz (sinkende Beitragsskala).

Die Ausgleichskassen erheben zusätzlich Verwaltungskostenbeiträge von maximal 5 % der AHV/IV/EO-Beiträge.

Informationen über die Höhe der Beiträge usw.: <https://www.ahv-iv.ch/p/2.02.d>

Haltung des BHP

Unsere Honorare für Kursleitung oder Einzeltrainings werden von den Sozialversicherungen (Abrechnung mit der IV oder Beiträge der IV an die Verbände) und Spenden finanziert. Daher ist es nicht nur gesetzlich vorgeschrieben, sondern auch eine moralische Verpflichtung, die Einnahmen aus unserer Trainingstätigkeit richtig zu versteuern und Beiträge an die Sozialversicherungen zu entrichten.

Auch wenn viele von uns als Ehefrauen über den Mann für das Alter genügend abgesichert sind, wäre es doch wichtig, eigene Beiträge zu zahlen; erstens aus Solidarität mit nicht verheirateten Kolleginnen und zweitens sollten auch Selbständigkeit im Nebenerwerb in den Statistiken des SECO eine Rolle spielen.

Der BHP bittet seine Mitglieder sich in diesen Belangen korrekt zu verhalten und nicht als Schwarzarbeitende zu „Sozialschmarotzern“ zu werden.

Der BHP behält sich vor Audioagoginnen, die erwiesenermassen schwarzarbeiten, von der Liste der zur Abrechnung mit der IV berechtigten Audioagoginnen zu streichen. Im Sinne von: «Wer keine IV-Beiträge zahlt, erhält auch kein Honorar von der IV.»